



AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld

Bad Neustadt a. d. Saale, 14.04.2021

Nummer 16

Vollzug der Wassergesetze; Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus den Brunnen I bis III auf den Grundstücken Fl.-Nr. 829/1 der Gemarkung Unterelsbach und Fl.-Nr. 633 der Gemarkung Oberelsbach durch den Markt Oberelsbach	191
Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Herbstadt	192
Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Hächheim	195
Änderungssatzungen des Wasserzweckverbandes Mellrichstädter Gruppe vom 17.03.2021	198
Ankündigung von Baugrunduntersuchungen der Stadt Mellrichstadt	200
1. Änderung des Bebauungsplans „Am Roßbachgraben“, Mellrichstadt; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	201

Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze;
Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus den Brunnen I bis III
auf den Grundstücken Fl.-Nr. 829/1 der Gemarkung Unterelsbach und Fl.-Nr.
633 der Gemarkung Oberelsbach durch den Markt Oberelsbach**

Az. 4.2.3-64211-20-2020/94

Der Markt Oberelsbach beantragte mit Schreiben vom 14.12.2020 die Neuerteilung einer Erlaubnis für die o. g. Grundwasserbenutzungen im Markt Oberelsbach.

Für diese Maßnahme war nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), i. V. m. Anlagen 1 und 3 zum UVPG zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Bad Neustadt a. d. Saale, 26.03.2021

Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.

E n d r e s
Regierungsdirektor

Gemeinde Herbstadt

Landkreis Rhön-Grabfeld

Haushaltssatzung und Haushaltsplan

für das Haushaltsjahr 2021

1. Einwohnerzahl:	Nach der Fortschreibung am 30.06.2020	580	Einwohner
	Nach der letzten amtlichen Volkszählung vom 25.05.1987	685	Einwohner
2. Gesamtfläche der Gemeindeflur:		2.074	Hektar
3. Steuersätze (Hebesätze) des Vorjahres (2020)			
Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz	450	v. H.
Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz	450	v. H.
Gewerbesteuer			
a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	Hebesatz	340	v. H.
b) Lohnsummensteuer	Hebesatz	----	v. H.
c) Mindeststeuer			
für Hausgewerbetreibende		--,-	€
für sonstige Gewerbetreibende		--,-	€
4. Länge der zu unterhaltenden Gemeindestraßen		12	km
davon sind ausgebaut		----	km

Haushaltssatzung

der **Gemeinde Herbstadt**, Landkreis Rhön-Grabfeld

Haushaltsjahr
2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird auf

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	1.397.865,00 €
in den Ausgaben auf	1.397.865,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	892.020,00 €
in den Ausgaben auf	892.020,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	450	v. H.
b) für die Grundstücke (B)	450	v. H.

2. Gewerbesteuer

a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	350	v. H.
b) Lohnsummensteuer	----	v. H.
c) Mindeststeuer		
für Hausgewerbetreibende	--,--	€
für sonstige Gewerbetreibende	--,--	€

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Herbstadt, den 22.03.2021



Gemeinde Herbstadt

Georg Rath
Erster Bürgermeister

Gemeinde H ö c h h e i m

Landkreis Rhön-Grabfeld

Haushaltssatzung und Haushaltsplan

für das Haushaltsjahr 2021

1. Einwohnerzahl:	Nach der Fortschreibung am 30.06.2020	1.086	Einwohner
	Nach der letzten amtlichen Volkszählung vom 25.05.1987	1.273	Einwohner
2. Gesamtfläche der Gemeindeflur:		2.550	Hektar
3. Steuersätze (Hebesätze) des Vorjahres (2020)			
	Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz	450 v. H.
	Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz	450 v. H.
	Gewerbesteuer		
	a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	Hebesatz	340 v. H.
	b) Lohnsummensteuer	Hebesatz	— v. H.
	c) Mindeststeuer		
	für Hausgewerbetreibende	—,-	€
	für sonstige Gewerbetreibende	—,-	€
4. Länge der zu unterhaltenden Gemeindestraßen		21	km
	davon sind ausgebaut	—	km

Haushaltssatzung

der **Gemeinde Höchheim**, Landkreis Rhön-Grabfeld

Haushaltsjahr
2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird auf

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	2.296.805,00 €
in den Ausgaben auf	2.296.805,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	1.358.226,00 €
in den Ausgaben auf	1.358.226,00 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	450	v. H.
b) für die Grundstücke (B)	450	v. H.

2. Gewerbesteuer

a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	340	v. H.
b) Lohnsummensteuer	----	v. H.
c) Mindeststeuer		
für Hausgewerbetreibende	--,-	€
für sonstige Gewerbetreibende	--,-	€

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Höchheim, den 22.03.2021



Gemeinde Höchheim


Michael Hey
Erster Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Mellrichstädter Gruppe
i. d. F. vom 23.04.2009 und der Änderungssatzungen vom 24.05.2012, 10.06.2015,
04.10.2018 und 16.12.2019

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Mellrichstädter Gruppe erlässt folgende

Änderungssatzung

§ 1

§ 19 erhält folgende neue Fassung:

Deckung des Finanzbedarfes, Umlageschlüssel

1. Der Zweckverband deckt seinen nicht gedeckten Aufwand durch Verbandsumlagen.
2. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Vermögenshaushaltes wird auf die Verbandsgemeinden umgelegt. Der Umlegungsschlüssel berechnet sich aus dem Durchschnitt der abgegebenen Wassermengen aus den vorangegangenen fünf Jahren. Liegt der Wasserverbrauch des Vorjahres noch nicht vor, wird der Durchschnitt der letzten 5 Jahre, bei welchen das Ergebnis vorliegt, zugrunde gelegt.
3. Der durch Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf für die Betriebskosten wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verwaltungsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im Vorjahr (Kalenderjahr) an die Verbandsgemeinden abgegebenen Wassermengen. Liegt das Ergebnis der gelieferten Wassermengen aus dem Vorjahr nicht vor, kann alternativ die an die Verbandsgemeinden abgegebene Wassermenge des Vorvorjahres zugrunde gelegt werden. Von der Verwaltungsumlage unberührt bleibt das Recht des Zweckverbandes, von sonstigen Abnehmern für Lieferung von Trink- und Gebrauchswasser einen entsprechenden Wasserpreis zu verlangen, was einer besonderen Vereinbarung des Zweckverbandes mit den jeweiligen Abnehmern bedarf.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mellrichstadt, 17.03.2021


Michael Kraus
Verbandsvorsitzender

gem. Beschluss Verbandsversammlung vom 17.03.2021

Satzung

zur Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Mellrichstädter Gruppe
i. d. F. vom 23.04.2009 und der Änderungssatzungen vom 24.05.2012, 10.06.2015,
04.10.2018 und 16.12.2019.

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Mellrichstädter Gruppe erlässt folgende

Änderungssatzung

§ 1

§ 8 erhält folgende neue Fassung

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
2. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Der regelmäßige Sitzungsbeginn wird auf 17.00 Uhr bestimmt.
3. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind von der Sitzung rechtzeitig vorher zu unterrichten. Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mellrichstadt, 17.03.2021


Michael Kraus
Verbandsvorsitzender

gem. Beschluss Verbandsversammlung vom 17.03.2021

Ankündigung von Baugrunduntersuchungen Stadt Mellrichstadt der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell hat SuedLink für Abschnitt D2 (südlich Landesgrenze Thüringen/Bayern bis Konverterstation Bergreinfeld West bzw. Landkreisgrenze Schweinfurt/Bad Kissingen) das Planfeststellungsverfahren mit Einreichung des Antrags auf Planfeststellung nach §19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) eröffnet. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens finden unter anderem Untersuchungen zum Baugrund statt.

Die Baugrunduntersuchungen dienen dazu, einen Leitungsverlauf zu finden, der die Belange von Mensch, Natur und Umwelt bestmöglich berücksichtigt. Mithilfe der Untersuchungen vertiefen wir deshalb unsere Kenntnisse der jeweiligen lokalen Voraussetzungen des Baugrunds. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach §21 NABEG. Erst mit der Einreichung dieser Unterlagen erfolgt der Vorschlag für einen konkreten Leitungsverlauf. **Mit den geplanten Untersuchungen ist keine Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.**

Umfang der Untersuchungen

Zu den geplanten Untersuchungen zählen neben den eigentlichen Baugrunduntersuchungen baubegleitende Maßnahmen wie die ökologische, bodenkundliche und archäologische Baubegleitung, Vermessungsarbeiten oder bei Bedarf Kampfmitteluntersuchungen durch Flächen- oder Bohrlochsondierung. Für den An- und Abtransport aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien müssen öffentliche und private Straßen und Wege in Anspruch genommen werden. Die nachfolgend dargestellten Arbeiten sind möglicherweise nicht in vollem Umfang auf jedem betroffenen Grundstück erforderlich. Art und Umfang der zum Einsatz kommenden Bohrverfahren und Bohrgeräte richten sich nach den individuellen Zielsetzungen und Anforderungen vor Ort.

Informationen zu den Baugrunduntersuchungen

Für die Baugrunduntersuchungen werden mit einem Bohrgerät (Bohrungen mit einem Durchmesser von bis zu 320 mm) Bodenproben bis in 30 Meter, in Ausnahmefällen bis in 70 Meter Tiefe entnommen. Dabei wird ein Lkw oder Raupenfahrzeug mit einklappbarem Bohrturm und separatem Bohrgestänge eingesetzt.

Die Bohrungen werden an möglichst gut zugänglichen Stellen mit geringstmöglicher Störung der Flächennutzung erfolgen. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Bohrlöcher wieder fachgerecht verfüllt bzw. ausgewählte Bohrungen zu Grundwassermessstellen ausgebaut. Zeitlich parallel und in unmittelbarer Nähe zu den Kernbohrungen werden Drucksondierungen bzw. Rammsondierungen durchgeführt. Hierbei wird bei einer Drucksondierung ein Messkopf an einem Gestänge (Durchmesser ca. 3,5 cm) bis zu 20 Meter in den Boden bzw. bei einer Rammsondierung bis zu 12 Metern eingebracht. Pro Untersuchungsstelle sind mehrere Kernbohrungen und Drucksondierungen/Rammsondierungen möglich.

Für die Zuwegung zu den einzelnen Baugrund-Aufschlüssen werden außerhalb von befestigten Wegen Lastverteilerplatten und ggf. Schotteranschlüttungen mit Geotextilunterlage ausgelegt bzw. eingebaut, welche nach Fertigstellung des jeweiligen Aufschlusses wieder rückgebaut werden. Des Weiteren sind ergänzende Baggerschürfe bis max. 3 Meter Tiefe vorgesehen. Dabei wird mit einem Bagger Erde an ausgewählten Untersuchungspunkten lokal eng begrenzt ausgehoben, um die geologischen Schichten zu untersuchen. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Bohrlöcher und Baggerschürfe entsprechend der angetroffenen Bodenschichten wieder fachgerecht verfüllt.

Bei Verdacht auf Kampfmittel ist eine Kampfmitteluntersuchung notwendig (dies wird vom verantwortlichen Feuerwerker nach § 20 SprengG festgelegt).

„TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.“

Sondierungen und Kampfmitteluntersuchungen dauern nur wenige Stunden; für die Ausführung der Bohrungen sind pro Untersuchungsstelle ein bis zwei Tage Dauer zu erwarten.

Vermessungsarbeiten/geophysikalische Untersuchungen

Es werden ergänzend Vermessungsarbeiten zur Erfassung der aktuellen topographischen Verhältnisse per GPS oder traditionellen Einmessverfahren sowie ggf. nicht invasive geophysikalische Untersuchungen (Georadar, Geoelektrik, Seismik und Elektromagnetik) durchgeführt. Vor Ort werden Straßen, Zuwegungen, Flächen und Bauwerke zur Feststellung des Ist-Zustandes dokumentiert.

Baubegleitungen

Bei den ausgewählten Querungsbereichen werden die Baugrunduntersuchungen von ökologischen, bodenkundlichen sowie archäologischen Baubegleitungen überwacht. Diese sorgen für die Einhaltung der umwelt-gerechten, bodenkundlichen und archäologischen Standards und Auflagen mit dem Ziel, unnötige Eingriffe in Natur und Landschaft und in den Boden auszuschließen sowie Schäden an archäologischen Denkmälern und Objekten zu vermeiden.

Eventuelle Schäden

Im Rahmen der Baubegleitungen und der Vermessungsarbeiten sind Mitarbeiter/innen mit Pkw, per Rad oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an den Grundstücken entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt. Bei den Baugrunduntersuchungen sind die oben beschriebenen Geräte im Einsatz. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Schäden oder unmittelbaren Vermögensnachteilen kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH bzw. durch die von ihr beauftragten Firmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen angemessen entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten mitgeteilt. Der zeitliche Ablauf der Untersuchungen hängt von äußeren Umständen ab, z. B. von örtlichen Gegebenheiten und von den wetter-bedingten Bodenverhältnissen. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der entsprechenden Flurstückliste und den zugehörigen Planunterlagen, die öffentlich zur Verfügung gestellt werden (genauer Auslageort: siehe Infokasten unten). Mitarbeiter der TransnetBW GmbH oder von ihnen beauftragte Firmen setzen sich mit den von den genannten Maßnahmen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in Verbindung. Den Zeitraum der Untersuchungen sowie den Auslageort der Flurstückliste und Planunterlagen können Sie untenstehendem Infokasten entnehmen.

Baugrunduntersuchungen in der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt
Zeitraum: **03.05.2021-29.10.2021**

Auslageort der Flurstückliste und Planunterlagen zur öffentlichen Einsicht:
Stadt Mellrichstadt, Hauptstr. 4, 97638 Mellrichstadt

Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht der ausgelegten Unterlagen nur nach **telefonischer Anmeldung** unter 09776 - 608-0 möglich ist:

Bitte tragen Sie am Auslageort eine Mund-Nase-Bedeckung.

Kontakt für Rückfragen

TransnetBW GmbH
+49 (0) 800 / 380 47 01
suedlink@transnetbw.de
transnetbw.de/suedlink

Bei Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen stehen wir Ihnen zur Verfügung.



Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans „Am Roßbachgraben“, Mellrichstadt; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Roßbachgraben“, Mellrichstadt wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 25.03.2021 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 5 BauGB i.V.m. §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Roßbachgraben“, Mellrichstadt mit der Begründung und den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der **Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt**, Zimmer 301, Hauptstraße 4, 97638 Mellrichstadt, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mellrichstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

STADT MELLRICHSTADT
Mellrichstadt, 08.04.2021

Kraus
1. Bürgermeister

Thomas Habermann
Landrat